



Elternzeit darf im Zeugnis stehen

Nimmt ein Arbeitnehmer Elternzeit, muss er damit rechnen, dass die Auszeit im Arbeitszeugnis erwähnt wird. Eine Diskriminierung des Angestellten ist darin nicht zu sehen. Längere Ausfallzeiten im Zeugnis zu dokumentieren, entspreche dem Grundsatz der Zeugniswahrheit, so das Landesarbeitsgericht Köln.

Eine Arbeitnehmerin verlangte eine Entschädigung. Sie hatte sechs Jahre für die Firma gearbeitet – ein Jahr war sie in Elternzeit. Das stand im Arbeitszeugnis. Zu Recht: Ein neuer Arbeitgeber habe großes Interesse daran, zu erfahren, ob das Wissen des Bewerbers auf dem aktuellen Stand ist, so das Gericht. (Akz. 4 Sa 114/12)

(Quelle: Sächsische Zeitung vom 7./8. September 2013)